

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 8 B 111.02 (8 KSt 7.02)  
VG 2 A 298/99 HAL

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 26. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. P a g e n k o p f und P o s t i e r

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenan-  
satz in der Kostenrechnung vom 3. September  
2002 (Kassenzeichen 101210195292) wird zurück-  
gewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei;  
Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Erinnerung hat keinen Erfolg; denn der Kostenansatz ist nicht zu beanstanden.

Die (zweifache) Beschwerdegebühr wurde nach § 11 Abs. 2 GKG, Nr. 2503 KostVerz. unter Beachtung von § 73 Abs. 1 Satz 2 GKG berechnet. Der neue Gebührentatbestand gilt seit dem 1. Januar 2002 (vgl. Art. 53 Nr. 3 des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. Juli 2001, BGBl I 1887), und die kostenverursachende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision war am 14. Juni 2002 bei Gericht eingegangen.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Postier